

Satzung des Chor Clamott'

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Chor Clamott'. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Schwerte/Ruhr. Der Verein wird zum 1. Januar 2013 errichtet. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Chorverband Dortmund e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Liedguts des 20. Jahrhunderts und des Chorgesangs. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben, Gastauftritte und eigene Konzerte für ein öffentliches Publikum und zur Förderung des Gemeinschaftssinns. Auftritte werden in individuellen zeitgenössischen Kostümen gestaltet.

§ 3 – Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 – Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiv singenden und passiv fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern in den Chor entscheiden die aktiven Mitglieder mit einer Zweidrittel-Mehrheit nach einer für beide Seiten dreimonatigen, unverbindlichen Probezeit, in der keine Beitragspflicht besteht. Über die Aufnahme von passiv-fördernden Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform erklärt werden. Die Beitragspflicht endet dann ebenfalls zum Ende des Kalendervierteljahres.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden, die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres.

Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstößt, kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Ausschluss beschlossen wurde.

§ 6 – Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Der Termin ist schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher bekanntzugeben. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Sollten der Einladung weniger als die Hälfte der Mitglieder gefolgt sein, ist die Versammlung innerhalb eines Monats mit unveränderter Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreter/in geleitet. Über die Versammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.

Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit von den aktiven anwesenden Mitgliedern gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden behandelt wie nicht Erschienene. Passive, fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- c) Wahl von einem oder zwei Kassenprüfern
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 9)

Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.

§ 9 – Vertretungsberechtigter Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird für zwei Jahre gewählt und besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertreter/in
- c) dem/der Geschäftsführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

§ 10 – Erweiterter Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (Beirat) gewählt werden. Dem Beirat können zwei bis fünf Mitglieder angehören.

Vorstand und Beirat bilden den erweiterten Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des erweiterten Vorstands gebunden. Der erweiterte Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Über die Verpflichtung und Abberufung des Chorleiters oder der Chorleiterin entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die den gemeinnützigen Zweck verfolgt, Kunst und Kultur zu fördern.

Die vorstehende Satzung wurde in der Wiederaufnahme der Gründungsversammlung vom 14.12.2012 errichtet.

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____